

[REDACTED]

Von: vzi
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 11:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: VZI-Positionspapier zur Freerider-Problematik nach dem EWKFondsG
Anlagen: 2024_03_13_VZI_Positionspapier zur Freerider-Problematik.pdf

[REDACTED]

wir wenden uns heute an Sie, um Sie frühzeitig auf eine aufkommende Problematik im Zusammenhang mit sogenannten „Freeridern“ zu machen, die zu Mindereinnahmen bei den Abgaben nach dem EWKFondsG bzw. der EWKFondsV führen können.

Bevor wir die Problematik im Detail in der Anlage beschreiben, möchten wir auf folgendes aufmerksam machen.

Seit dem 01.01.2022 sind wir an den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes (nachfolgend als „Verhaltenskodex“ abgekürzt) gebunden. Nach Punkt 2 Verhaltenskodex haben wir uns verpflichtet, beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister unter Angabe der Verhaltenskodizes hinzuweisen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

Der VZI ist im Lobbyregister eingetragen. Der VZI hat sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet und keinerlei Angaben verweigert. Unsere Registernummer lautet R001286 und alle erforderlichen Angaben sind unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de> online einsehbar. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, teilen Sie uns dies bitte gern mit.

Wir haben [REDACTED] in Kopie zu dieser E-Mail gesetzt, weil wir mit [REDACTED] bereits seit 2020 im Austausch zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt stehen und wir das BMUV ebenfalls auf die Problematik aufmerksam machen möchten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Sensibilisierung und bieten Ihnen ausdrücklich unsere Unterstützung und Expertise zur Lösung dieses spezifischen Problems an.

Mit freundlichen Grüßen

VZI – Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie e.V.
Chausseestraße 22
10115 Berlin

0151 – 6497 3458
E-Mail: vzi@erpa-online.com



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

per E-Mail an: [REDACTED] cc: [REDACTED]

Umweltbundesamt
Fachbereich III Nachhaltige Produktion und Produkte, Kreislaufwirtschaft
[REDACTED]
Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Berlin, den 13.03.2024

Einwegkunststofffonds:

- **Sensibilisierung im Hinblick auf eine möglich aufkommende sogenannte „Freerider-Problematic“ und unterlassene Registrierungen beim UBA (DIVID)**

[REDACTED]

wir wenden uns heute an Sie, um Sie frühzeitig auf eine aufkommende Problematik im Zusammenhang mit sogenannten „Freeridern“ zu machen, die zu Mindereinnahmen bei den Abgaben nach dem EWKFondsG bzw. der EWKFondsV führen können.

Bevor wir die Problematik im Detail beschreiben, möchten wir auf folgendes aufmerksam machen.

Seit dem 01.01.2022 sind wir an den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes (nachfolgend als „Verhaltenskodex“ abgekürzt) gebunden.

Nach Punkt 2 Verhaltenskodex haben wir uns verpflichtet, beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister unter Angabe der Verhaltenskodizes hinzuweisen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

Der VZI ist im Lobbyregister eingetragen. Der VZI hat sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet und keinerlei Angaben verweigert. Unsere Registernummer lautet R001286 und alle erforderlichen Angaben sind unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de> online einsehbar. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, teilen Sie uns dies bitte gern mit.

* * *

Der Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie e.V. (VZI) nimmt als Interessensverband die gemeinsamen fachlichen Belange der Zigarettenpapier herstellenden und verarbeitenden Industrie sowie der Anbieter, Importeure und Distributeure von Zigarettenpapierhüllen (**Eindrehfilter, Eindrehpapiere und Filterhülsen**) wahr.



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Der VZI versteht sich als Ansprechpartner für die Politik und die interessierte Öffentlichkeit rund um das Thema Zigarettenpapier seit seiner Gründung im Jahre 1948.

Die möglicherweise aufkommende Freerider-Problematik resultiert aus zwei Szenarien, die sich bereits realisieren:

Szenario 1:

- Die in Deutschland ansässigen Verkaufsstellen für Einwegkunststofffilter und Filterhülsen, die zusammen mit Tabak konsumiert werden können, werden in der Regel über Großhändler beliefert, die die Ware vom Hersteller aus dem In- oder aus dem **Ausland** beziehen.
- Dem Vernehmen nach wird bei einigen Großhändlern, die die Ware aus dem Ausland beziehen, die Ansicht vertreten, dass die Gebühr aus der erweiterten Herstellerverantwortung bereits im Ausland beglichen wurde, so dass eine Registrierungsverpflichtung beim UBA bereits gar nicht angenommen und folglich auch nicht vollzogen wird.
- Dies ist insoweit problematisch, da die Gebühr dort anfallen soll, wo die Gebühr auslöst wird, d.h. wo das Produkt zu Abfall wird und jemand als Hersteller gilt, wie es § 3 Nr. 3 lit. a) EWKFondsG vorschreibt.

Szenario 2:

- Es kommt zu Direktlieferungen aus dem Ausland an Kioske und Spätverkaufsstellen, die dort trotz der Verkaufsverbote nach § 9 Abs. 1 EWKFondsG bzw. des Angebotsverbotes nach § 9 Abs. 2 EWKFondsG an Konsumenten weiterverkauft bzw. dem Konsumenten gegenüber angeboten werden.
- Zwar sind Verstöße gegen diese beiden Normen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 EWKFondsG sanktionsbehaftet.
- Allerdings ist eine lückenlose Kontrolle aller in Deutschland ansässigen Verkaufsstellen und insbesondere, aber nicht abschließend, aller Spätverkaufsstellen und Kioske, nahezu unmöglich.
- Diese Konstellation wird gerade nicht von der Herstellerdefinition § 3 Nr. 3 lit. b) EWKFondsG erfasst, weil es sich nicht um Verkäufe unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer handelt.
- In der Folge kann es zu Einnahmeausfällen durch unterlassene Registrierungen aus Direktverkäufen aus dem Ausland kommen, die zulasten aller Anspruchsberechtigten aus dem EWKFondsG gehen.
- Wir gehen davon aus, dass diese Problematik zahlenmäßig nicht zu vernachlässigen ist.

Wir regen daher folgende Lösung an:

- Wir sprechen uns für ein offenes und für jedermann einsehbares Register an (wie die LUCID-Plattform aus dem Verpackungsrecht), so dass auch seitens anderer Hersteller erkennbar ist, wer dort unter welchem **Markennamen** registriert ist, weil nicht davon auszugehen ist, dass die Behörden die Abgabepflicht der Hersteller bzw. aller Verkaufsstellen nach dem EWKFondsG flächendeckend kontrollieren können.
- In den Niederlanden ist man bereits dem Vorschlag unseres europäischen Verbandes, der ERPA; gefolgt: <https://www.afvalcirculair.nl/producentenverantwoordelijkheid/zwerfafval/melders-ballonnen-vochtige-doekjes-sigaretten/>



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

- Wissend um die beiden sanktionsbehafteten Verbotsvorschriften des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 EWKFondsG, dürfte dies dennoch nicht den tatsächlichen regelwidrigen Direktverkauf ohne Einhalten der Registrierungspflicht von den gegenständlichen Produkten unterbinden.
- Die DIVID-Plattform sollte die zudem nicht nur die Hersteller, sondern auch deren Markennamen für die unter das EWKFondsG fallen Produkte nach § 3 Abs. 1 MarkenG nennen.
- Die DIVID-Plattform, die ab dem 01.04.2024 starten wird, sollte auch eine englischsprachige Oberfläche haben, damit sich ausländische Hersteller auch auf der Plattform zurechtfinden können und sich nicht auf ihren in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 9 EWKFondsG sprachlich verlassen zu müssen.
- Es bietet sich im internationalen Warenverkehr an, die Sprachfassungen um die englische Sprache zu erweitern, um es ausländischen Herstellern leichter zu machen, sich mit den inländischen Vorgaben vertraut zu machen, diese eindeutig verstehen und regelgerecht befolgen zu können.

Die Mitglieder des VZI, aber auch unseres europäischen Verbandes ERPA:¹

- verfügen über einen Außendienst, der auch die Spätverkaufsstellen, Kioske und andere kleine Händler im Geltungsbereich des EWKFondsG beliefert.
- **Bei einem Außendienstbesuch dieser Verkaufsstellen kann unproblematisch erkannt werden, welche Produkte unter welchem Markennamen dort zum Verkauf angeboten werden.**
- Ein Abgleich mit den Inhalten einer öffentlich einsehbaren DIVID-Datenbank kann mehr Transparenz über die auf dem Markt befindlichen Produkte herstellen und zudem Einnahmensicherheit im Hinblick auf nicht-registrierte Abgabepflichtige schaffen, indem die nicht registrierten Hersteller und Marken gegenüber dem UBA genannt werden.
- So hat das UBA die Möglichkeit, konkret und gezielt bei den nicht registrierten Unternehmen, die dem EWKFondsG unterfallen, nach § 22 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 EWKFondsG nachzufassen, die Einordnung festzustellen oder die Abgabe der in Rede stehenden Produkte zu untersagen.

Wissend um die rechtlichen und tatsächlichen Implikationen aus diesen Vorschlägen, wird sich ein Mehrwert erzielen lassen können, der bereits darin besteht, dass die Einnahmensicherheit aus dem EWKFondsG gewährleistet wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Sensibilisierung und bieten Ihnen ausdrücklich unsere Unterstützung und Expertise an.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

¹ European Rolling Paper Association / www.erpa-online.com